Muster-Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Ordyse

Muster zur Vorbereitung der Gespräche mit dem Betriebsrat, Stand 22. Oktober 2026. Kein Ersatz für eine Rechtsberatung. Bitte an die Gegebenheiten Ihres Betriebs anpassen und vor Abschluss arbeitsrechtlich und datenschutzrechtlich prüfen lassen. Eckige Klammern markieren Stellen, die Sie ausfüllen oder auswählen.

Zwischen der **[Firma]**, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Arbeitgeber"), und dem **Betriebsrat der [Firma]** (nachfolgend „Betriebsrat") wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung regelt Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung der Software Ordyse (Anbieter: CoreGnition UG (haftungsbeschränkt), München) im Betrieb **[Betrieb/Standorte]**.
2. Ordyse wird in folgenden Bereichen eingesetzt: **[Vertriebsinnendienst, Kreditmanagement, Einkauf, Kreditorenbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Reklamationsmanagement, Disposition, Stammdatenpflege]**.
3. Sie gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG, deren Arbeitsvorgänge Daten erzeugen, die Ordyse verarbeitet. Leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG werden nicht anders behandelt.
4. Die Vereinbarung regelt die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Die Parteien gehen davon aus, dass Ordyse objektiv geeignet ist, Daten zu erzeugen, die Rückschlüsse auf Verhalten oder Leistung zulassen; auf eine Überwachungsabsicht kommt es nicht an. Die Rechte des Betriebsrats nach §§ 80, 90 und 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bleiben unberührt.
5. Die Module von Ordyse sind in Anlage 1 beschrieben. Das Modul **Task Mining** wird nur eingesetzt, wenn die Parteien Anlage 3 gesondert unterzeichnet haben. Ohne Anlage 3 ist Task Mining nicht zugelassen.

§ 2 Zweck

1. Ordyse dient ausschließlich dazu, Geschäftsabläufe (zum Beispiel Auftrag bis Lieferung, Bestellung bis Zahlung, Reklamation bis Erledigung) sichtbar zu machen, Verzögerungen und ihre Ursachen zu erkennen, die Bearbeitung von Vorgängen zu unterstützen und wiederkehrende Ursachen dauerhaft zu beheben.
2. Gegenstand der Auswertung sind Geschäftsvorfälle und Belege (Aufträge, Bestellungen, Lieferungen, Rechnungen, Zahlungen, Reklamationen, Service-Fälle), Kunden, Lieferanten, Artikel, Stammdaten und Prozessschritte. **Beschäftigte sind nicht Gegenstand der Auswertung.**
3. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrats zulässig (§ 9).

§ 3 Ausgeschlossene Nutzungen

Folgende Nutzungen sind ausgeschlossen. Soweit die Software sie technisch verhindert, ist das in Anlage 1 beschrieben.

1. Leistungs- und Verhaltenskontrolle einzelner Beschäftigter, einschließlich Ranglisten, Bearbeitungszeiten, Fallzahlen oder Fehlerquoten je Person.
2. Auswertungen, Kennzahlen, Automatisierungen, eigene Apps oder Fragen an die Daten, die sich auf einzelne Beschäftigte oder auf Gruppen mit weniger als fünf Personen beziehen.
3. Erfassung von Tastatureingaben, Mausbewegungen, Bildschirminhalten, Bildschirmfotos, Fenstertiteln, aufgerufenen Adressen oder Dateinamen. Für das Modul Task Mining gilt ausschließlich die abschließende Regelung in Anlage 3.
4. Kontrolle von Anwesenheit, Pausen oder Arbeitsbeginn und -ende.
5. Emotionserkennung, Auswertung von Persönlichkeitsmerkmalen oder Stimmungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-Verordnung).
6. Automatisierte Entscheidungen über Beschäftigte im Sinne von Art. 22 DSGVO.
7. Verknüpfung von Daten aus Ordyse mit anderen Beschäftigtendaten (zum Beispiel Zeiterfassung, Personalakte, Zugangskontrolle), um Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen.
8. Nutzung von Daten aus Ordyse für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Beschäftigten. Daten, die entgegen dieser Vereinbarung gewonnen wurden, werden nicht zum Nachteil von Beschäftigten verwendet.

§ 4 Rechtsgrundlage und Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Diese Vereinbarung ist eine Kollektivvereinbarung im Sinne von Art. 88 DSGVO. Sie konkretisiert die Verarbeitung und schafft zusätzliche Schutzmaßnahmen. Sie begründet keine Verarbeitung, die nach Art. 5, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht ohnehin zulässig wäre, und ersetzt nicht die Prüfung, ob eine Verarbeitung erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 19.12.2024, C-65/23; BAG, Urteil vom 08.05.2025, 8 AZR 209/21).
2. Der Arbeitgeber führt vor der Einführung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durch, mindestens für das Modul Task Mining, und stellt sie dem Betriebsrat zur Verfügung. Der oder die Datenschutzbeauftragte wird beteiligt.
3. Der Anbieter verarbeitet die Daten als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags. Die Daten werden auf Servern in Deutschland verarbeitet. Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags benannt; der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat über Änderungen.
4. Beschäftigte werden vor dem Einsatz nach Art. 13 DSGVO informiert (Anlage 4).

§ 5 Verarbeitete Daten und Speicherfristen

1. In Prozessdaten, Auswertungen und Protokollen werden Beschäftigte ausschließlich als **Pseudonym** (zum Beispiel „MA-3F2A“) und als **Teamzugehörigkeit** verarbeitet. Das Pseudonym wird mit einem geheimen Schlüssel je Kundeninstanz berechnet. Für die Anmeldung führt Ordyse Benutzerkonten mit Anmeldename, Rolle und Gruppen, die nur Administratoren sehen. Eine Zuordnung von Pseudonymen zu Personen ist nur nach § 6 Abs. 3 zulässig.

2. Aus angebundenen Systemen (ERP, Postfach, CRM, IT-Service-Management, Data Warehouse) übernimmt Ordyse bei Prozessschritten nur das bearbeitende Team oder die bearbeitende Gruppe, keine Namen und keine Benutzerkennungen.
3. Auswertungen erfolgen ausschließlich auf Ebene von Teams, Kunden, Lieferanten, Artikeln und Ursachen. Gruppen mit weniger als **fünf** Fällen fasst die Software zusammen. Teams mit weniger als **fünf** Personen werden in Anlage 2 nicht als eigenes Team angelegt, sondern einem größeren Team zugeordnet.
4. Texte von E-Mails werden nur zur Anzeige des Belegs im jeweiligen Vorgang gespeichert. Personennamen werden in der Anzeige maskiert, soweit sie für die Bearbeitung nicht nötig sind. Mailtexte im Eingang und im Postausgang von Ordyse werden nach **90 Tagen** gelöscht. Betreff, Zeitpunkt und extrahierte Angaben ohne Personenbezug (zum Beispiel Auftragsnummer, Preis, Datum) bleiben erhalten. Die Aufbewahrung von Geschäftsbriefen richtet sich nach den Systemen des Arbeitgebers (zum Beispiel dem Postfach), nicht nach Ordyse.
5. Das Prüfprotokoll (Freigaben, Änderungen an Einstellungen, Importe, Exporte) wird **[24 Monate]** aufbewahrt und danach gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
6. Eine Übersicht aller Datenfelder zu Beschäftigten enthält Anlage 1.

§ 6 Vorschläge, Freigabe und Automatisierungen

1. Vorschläge von Ordyse (zum Beispiel eine E-Mail an einen Kunden, eine Rückfrage beim Lieferanten, eine Änderung im ERP) werden erst ausgeführt, wenn eine berechtigte Person sie freigegeben hat.
2. Automatisierungen und Aktionen in eigenen Apps melden Vorgänge als Aufgabe, per Mail oder über Webhooks an Kollaborationswerkzeuge (zum Beispiel Microsoft Teams). Sie beziehen sich auf Vorgänge und Kennzahlen, nicht auf Personen. Für Aktionen mit Wirkung nach außen kann eine Freigabe durch eine zweite Person eingerichtet werden.
3. Freigaben werden im Prüfprotokoll festgehalten. Das Prüfprotokoll dient der Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen und wird nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle verwendet. Eine Auswertung des Prüfprotokolls nach Personen ist nur zur Aufklärung eines konkreten Sicherheitsvorfalls oder Missbrauchsverdachts zulässig, nach vorheriger Information des Betriebsrats.

§ 7 Prognosen und Sprachmodelle

1. Prognosen in Ordyse beziehen sich auf Vorgänge (zum Beispiel: „Diese Lieferung verfehlt wahrscheinlich ihren Termin“), nicht auf Beschäftigte. Merkmale zu Beschäftigten oder Teams werden für Prognosen nicht verwendet, soweit sie einen Rückschluss auf einzelne Personen erlauben.
2. Für Formulierungen, die Auswertung von E-Mails und Fragen in Alltagssprache kann ein Sprachmodell eingesetzt werden. Es wird in der EU betrieben, der Anbieter des Modells nutzt die Daten nicht zum Training. Fragen an die Daten lesen nur freigegebene Sichten ohne Personenbezug.
3. Nach Einschätzung des Anbieters ist Ordyse in der vereinbarten Nutzung kein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Anhang III Nr. 4 der KI-Verordnung (Einordnung in der Anlage „Einordnung nach der KI-Verordnung“). Ändert sich die Nutzung, wird die Einordnung vor der Änderung erneut geprüft und der Betriebsrat informiert.

§ 8 Zugriffsrechte

1. Zugriff auf Ordyse erhalten die in Anlage 2 genannten Rollen. Rechte werden nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit vergeben.
2. Der Betriebsrat erhält einen Lesezugang mit der Rolle „Betriebsrat“. Damit sieht er die Einstellungen unter „Datenschutz“, das Prüfprotokoll, die Verbindungen und beim Modul Task Mining die freigegebenen Anwendungen. Geschäftsdaten sieht die Rolle nicht.

§ 9 Änderungen und Erweiterungen

1. Der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats bedürfen: neue Module, neue Datenquellen mit Beschäftigtendaten, Änderungen an den Grenzen in §§ 3 und 5, beim Task Mining jede Änderung der freigegebenen Anwendungen (Anlage 3a) und jede Absenkung der Mindestgröße für Teams.
2. Neue Prozesse, Kennzahlen, Automatisierungen und eigene Apps, die sich nur auf Geschäftsvorfälle beziehen und die Grenzen dieser Vereinbarung einhalten, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung. Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat **[quartalsweise]** in Textform darüber.
3. Updates des Anbieters, die die in Anlage 1 beschriebenen Schutzmechanismen verändern, teilt der Arbeitgeber dem Betriebsrat vor der Nutzung mit.

§ 10 Schulung

Beschäftigte, die Ordyse nutzen, werden vor dem Einsatz geschult. Die Schulung umfasst Zweck, Funktionsweise, Grenzen von Vorschlägen und Prognosen, die Freigabepflicht und den Umgang mit KI-Ergebnissen (KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-Verordnung).

§ 11 Kontrolle

Der Betriebsrat kann die Einhaltung dieser Vereinbarung jederzeit überprüfen. Der Arbeitgeber stellt hierzu die Systemdokumentation, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die Einstellungen zur Verfügung. Der Betriebsrat kann nach § 80 Abs. 3 BetrVG einen Sachverständigen hinzuziehen.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt sie fort.
2. Anlage 3 (Task Mining) kann gesondert mit derselben Frist gekündigt werden. Mit dem Ende von Anlage 3 werden die Task-Mining-Komponenten deinstalliert und die erfassten Sitzungen innerhalb von 30 Tagen gelöscht.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Rest der Vereinbarung wirksam. Die Parteien ersetzen die Bestimmung durch eine Regelung, die dem Zweck am nächsten kommt.

[Ort], [Datum]

_____ (Arbeitgeber) _____ (Betriebsrat)

Anlage 1: Module, Datenfelder und Schutzmechanismen

Modul	Was es tut	Beschäftigtendaten
Prozessanalyse	Prozesslandkarte, Varianten, Soll-Abgleich, Durchlaufzeit, Ursachen, Engpässe, Vergleich	Team je Prozessschritt
Prognose und Simulation	Risiko je Vorgang für eine Frist, Wirkung einer Verbesserung	keine
Apps	Arbeitslisten mit Vorschlägen für Auftragsklärung, Rechnungsprüfung, Forderungen, Liefertermine, Reklamationen	Pseudonym bei Freigaben
Eigene Apps	selbst zusammengestellte Arbeitslisten mit Aktionen	Pseudonym bei Aktionen und Freigaben
Cockpit, Kennzahlen, Automatisierungen	Kennzahlen zu Vorgängen, Meldungen bei Schwellen	keine
Fragen an die Daten	Antworten aus freigegebenen Sichten ohne Personenbezug	keine
Task Mining (nur mit Anlage 3)	Bildschirmzeit je freigegebener Anwendung und Prozessschritt, je Team	zufällige Gerätekennung, Team

Feld	Inhalt	Zweck
Benutzerkonto	Anmeldename, Rolle, Gruppen, bei Übernahme aus dem Identitätssystem auch der Anzeigename	Anmeldung und Rechte, nur für Administratoren sichtbar
Pseudonym	zum Beispiel MA-3F2A, berechnet mit einem geheimen Schlüssel je Kundeninstanz	Nachvollziehbarkeit von Freigaben
Team	zum Beispiel Einkauf Technik	Auswertung auf Teamebene
Gerätekennung (nur Task Mining)	Zufallswert, auf dem Gerät erzeugt, wechselt jeden Monat	Zählen der Geräte je Team für die Mindestgröße

Technisch umgesetzte Schutzmechanismen: keine Kennzahlen je Person in der Software, Mindestgröße von fünf Fällen je Gruppe und fünf Geräten je Team beim Task Mining, Namensmaskierung in Mails, Löschung von Mailtexten nach 90 Tagen und von Task-Mining-Sitzungen nach 180 Tagen, Fragen nur auf Sichten ohne Personenbezug, Freigabepflicht für Aktionen nach außen.

Anlage 2: Rollen und Zugriffsrechte

[Liste der Rollen aus dem Portal unter „Rollen und Rechte“, zum Beispiel Leitung, Sachbearbeitung Vertrieb, Sachbearbeitung Einkauf, Buchhaltung, Administration, Betriebsrat (lesend), mit Zuordnung der Gruppen aus Microsoft Entra ID.]

Anlage 3: Modul Task Mining

1. **Zweck.** Task Mining ermittelt, wie viel Arbeitszeit am Bildschirm in welchem Prozessschritt steckt, um Arbeitsabläufe zu vereinfachen, Doppelarbeit zu vermeiden und Automatisierung zu planen. Es dient nicht der Bewertung von Beschäftigten.
2. **Erfasste Anwendungen.** Erfasst werden ausschließlich die in Anlage 3a abschließend aufgeführten Anwendungen (Web-Adressen und Programmdateien). Alle anderen Anwendungen und Websites werden weder erfasst noch gemeldet.
3. **Erfasste Daten.** Je Sitzung: Kennung der freigegebenen Anwendung, Beginn, Dauer in Sekunden. Dazu die Teamzugehörigkeit über den Schlüssel des Teams und eine zufällige Gerätekennung, die auf dem Gerät erzeugt wird und jeden Monat wechselt.
4. **Nicht erfasst.** Inhalte, Fenstertitel, Adressen, Dateinamen, Tastatureingaben, Mausbewegungen, Bildschirmfotos, Benutzername, Rechnername. Ist für eine Anwendung ein Text im Fenstertitel vereinbart (zum Beispiel der Name einer SAP-Transaktion), wird er nur auf dem Gerät verglichen und nie übertragen.
5. **Leerlauf.** Ohne Tastatur- oder Mauseingabe für zwei Minuten wird keine Zeit erfasst.
6. **Auswertung.** Auswertungen zeigen nur Teams mit mindestens **fünf** Geräten. Kleinere Teams werden ausgeblendet. Eine Auswertung nach Gerät oder Person ist nicht vorgesehen und unzulässig.
7. **Information und Pause.** Beschäftigte werden vor dem ersten Start informiert (Anlage 4). Beim ersten Start erscheint ein Hinweis, der bestätigt werden muss. Die Erfassung lässt sich jederzeit pausieren. Die Nutzung der Pausenfunktion wird nicht erfasst und hat keine Folgen.
8. **Speicherfrist.** Sitzungen werden nach **180 Tagen** gelöscht.
9. **Verteilung.** Die IT verteilt Browsererweiterung und Desktop-Agent zentral. Schlüssel je Team werden nur an die IT gegeben und können jederzeit entzogen werden.
10. **Erprobung.** Task Mining wird zunächst für **[drei Monate]** in den Teams **[Teams]** erprobt. Danach werten Arbeitgeber und Betriebsrat die Erprobung gemeinsam aus und entscheiden über die Fortsetzung.

Anlage 3a: Freigegebene Anwendungen

Art	Adresse oder Programm	Text im Fenstertitel (optional)	Anwendung	Prozessschritt
Browser	[erp.firma.de/sap/bc/ui5_ui5]		[SAP Fiori]	[Rechnung freigegeben]
Desktop	[saplogon.exe]	[Gesperrte Rechnungen]	[SAP GUI]	[Sperre aufgehoben]
Desktop	[excel.exe]		[Excel]	[Abgleich in Excel]

Anlage 4: Information für Beschäftigte

Siehe Vorlage „Information für Beschäftigte“.